

Inhaltsverzeichnis: Begriffserklärungen/Haftungsumfang

Versicherte Gefahren und Schäden	1
Informationspflicht	1
Hausrat Allgemeines	2
Hausrat Feuer / Elementar	2
Hausrat Diebstahl	3
Hausrat Wasser	3
Hausrat Glas	3
Hausrat Wertsachen	3
Hausrat Musikinstrumente	4
Hausrat Gemeinsame Bestimmungen	4

Kundeninformation nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Liebe Genossenschafterin, lieber Genossenschafter

Mit dem Abschluss einer Police bei den Appenzeller Versicherungen werden Sie Genossenschafter/in unserer Gesellschaft und profitieren dabei von der periodischen Gewinnausschüttung. Da Sie weder einer persönlichen Haftung noch einer Nachschusspflicht unterliegen, gehören Sie immer zu den Gewinnern. Nachstehend orientieren wir Sie über einige wichtige Punkte, die für Sie von Nutzen sind. Weitere Informationen finden Sie auf dem Antrag und den Versicherungsbedingungen sowie auf unserer Internet-Seite www.appv.ch.

Ihr Versicherer sind die Appenzeller Versicherungen, eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 9050 Appenzell.

Ihre versicherten Risiken, der Umfang Ihres Versicherungsschutzes sowie die Höhe Ihrer Prämie sind aus dem Antrag, aus Ihrer Police oder aus den Versicherungsbedingungen ersichtlich.

Einen Anspruch auf eine anteilmässige Prämienrückerstattung haben Sie, wenn die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt wurde und der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird.

Die Prämie bleibt den Appenzeller Versicherungen in zwei Ausnahmefällen ganz geschuldet, nämlich, falls eine Versicherungsleistung erbracht wurde: bei einem Totalschaden (Wegfall des Risikos); wenn Sie in einem Teilschaden die Police im ersten Vertragsjahr kündigen.

Neben Rechten haben Sie auch gewisse Pflichten:

Jede wesentliche Veränderung des versicherten Risikos und jeder Schadenfall sind den Appenzeller Versicherungen so bald als möglich mitzuteilen; bei Abklärungen zu Antragsfragen, Schadenfällen etc. haben Sie mit zu wirken und den Appenzeller Versicherungen alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und Dritte schriftlich zu ermächtigen, ihr die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Ihre Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist. Haben wir Ihnen eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewähren Ihnen die Appenzeller Versicherungen bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlichen, vorläufigen Zusage.

Unsere Leistungspflicht ruht, wenn Sie Ihre Prämie nicht rechtzeitig bezahlen. Voraussetzung ist, dass unsere schriftliche Mahnung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, erfolglos bleibt.

Sie können Ihren Vertrag kündigen:

spätestens drei Monate vor dessen Ablauf bzw. - sofern vereinbart - drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatige Frist bei den Appenzeller Versicherungen eintrifft.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr; nach jedem leistungspflichtigen Schadenfall, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung; infolge angekündigter Änderung von Prämien und/oder Selbstbehaltsregelung, wobei die Kündigung bis zum letzten Tag des Vertragsjahres bei den Appenzeller Versicherungen eintreffen muss; sofern die Appenzeller Versicherungen die gesetzliche Informationspflicht (Art. 3 VVG) verletzt haben sollte und zwar innert vier Wochen seit deren Kenntnisnahme, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres seit der Pflichtverletzung. Schreibt eine Bundesbehörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung (z.B. Elementarschäden) eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Appenzeller ab folgendem Versicherungsjahr eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Die Appenzeller Versicherungen können Ihren Vertrag kündigen:

spätestens drei Monate vor dessen Ablauf bzw. - sofern vereinbart drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatige Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gegenkündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr; nach jedem leistungspflichtigen Schadenfall, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt; wenn Sie uns erhebliche Gefahrtatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt haben (Verletzung der Anzeigepflicht). Wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Appenzeller Versicherungen darauf verzichten, die Prämie einzufordern; im Falle eines Versicherungsbetrugs. Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten; weitere ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten mit den Appenzeller Versicherungen können Sie sich unentgeltlich an die Ombudsstelle der Privatversicherer wenden: Stiftung Ombudsmann der Privatversicherung, Postfach 2646, 8022 Zürich.

Die Appenzeller Versicherungen respektieren den Datenschutz und bearbeitet Ihre Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertrags Abwicklung ergeben, nur im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen (insbesondere für die Festlegung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Schadenfällen, statistischer Auswertungen sowie zu Marketingzwecken). Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Im erforderlichen Umfang können sie an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Stellen im In- und Ausland (insbesondere an Mit- und Rückversicherer) zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Die Appenzeller Versicherungen können bei Amts- und weiteren Stellen sachdienliche Auskünfte einholen (insbesondere über den Schadenverlauf). Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Sie haben das Recht, bei den Appenzeller Versicherungen über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

1 Hausrat Allgemeines

1.1 Was ist versichert?

a Hausrat

Dieser umfasst die dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, Hausrat und Fahrnisbauten, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind sowie gemietete oder geleaste Gegenstände.

Zusätzlich sind als «Hausrat» über dessen Versicherungssumme hinaus **versichert**:

b Geldwerte

Geld, Reisechecks, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen bis CHF 5'000.00.

Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

c Gästeeffekten und anvertraute Hausratgegenstände ohne Geldwerte, bis CHF 5'000.00

Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Deckung auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

d Kosten

Die als Folge eines versicherten Ereignisses entstehenden Aufräumungskosten (inkl. Entsorgung), zusätzliche Lebenshaltungskosten, Kosten für Notverglasungen, Not Türen und Notschlösser, Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie Schlossänderungskosten (ER) bis CHF 5'000.00, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist.

Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

1.2 Was ist nicht versichert?

a Motorfahrzeuge, Motorfahrräder (ausgenommen Leicht-Motorfahrräder gemäss Art. 18 lit. b VTS), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;

b Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;

c Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

d Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen;

e Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;

f Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

g Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1.3 Wo gilt die Versicherung?

Deckung wird am in der Police aufgeführten Standort (Schweiz und Fürstentum Lichtenstein) gewährt. Sich vorübergehend auswärts befindender Hausrat ist im Rahmen der Versicherungssumme während höchstens 12 Monaten bis maximal CHF 10'000.00 weltweit gedeckt. Ausgenommen davon sind Elementarschäden.

Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Deckung auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

1.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

a Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in der Police festgelegten Summen sind der Hausrat zum Neuwert und Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, zum Zeitwert versichert.

Fahrräder, Skis und Snowboards sind gegen Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert, gegen Diebstahl jedoch nur zum Zeitwert gedeckt, sofern nicht eine besondere Neuwertdeckung vereinbart wurde. Motorfahrräder, wenn in der Police aufgeführt, sind nur zum Zeitwert versichert.

Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

b Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen

– gilt als **Neuwert** der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes.

Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.

– gilt als **Marktpreis** der Wert, zu dem eine Ware oder ein Naturerzeugnis gleicher Qualität am Ort und zur Zeit des Schadenfalles wieder beschafft werden kann.

– gilt als **Zeitwert** der Neuwert unter Berücksichtigung von Wertverminderungen durch Abnutzung oder aus andern Gründen.

Bei Motorfahrrädern, gilt eine Amortisation von 10 % pro Jahr, wobei in jedem Fall mindestens der Zeitwert entschädigt wird.

– werden bei Teilschäden die Reparaturkosten vergütet.

c Die Appenzeller Versicherungen kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen. Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Appenzeller Versicherungen angeordnete Aufwendungen handelt.

Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt, wobei eine besonders vereinbarte, automatische Summenanpassung berücksichtigt wird.

2. Hausrat Feuer

2.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden durch:

a Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion.

Sengschäden sowie Schäden an den einem Nutzfeuer oder künstlich erzeugter Wärme ausgesetzten Sachen sind bis CHF 3'000.00 mitversichert.

b Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdersch.

Keine Elementarschäden sind:

a Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;

b ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;

c Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

d Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;

e Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

c Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Versichert sind auch:

e Folgeschäden

Abhandenkommen als Folge der unter lit. a – c genannten Ereignisse.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

f Mietertrag

Versichert ist der Ertragsausfall, der aus der Unbenutzbarkeit der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht.

g Gefriergut

Schäden an eigenen, in Tiefkühlchränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

2.2 Was ist nicht versichert?

a Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;

b Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;

c Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, oder Ablaufrohre treffen;

d Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser;

e Ohne Rücksicht auf ihre Ursachen Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;

f Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und Lehm;

g Räumungs- und Entsorgungskosten von Gebäudebestandteilen;

h Bei Schäden am Gefriergut gemäss Ziffer 2.1 lit. g: planmässiger Stromunterbruch; Stromunterbruch durch Streik; Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeniessbar gewesen sind; Schäden am Kühlaggregat selbst; Schäden, die durch eine Feuer oder Elementarschadenversicherung gedeckt sind.

2.3 Selbstbehalt Elementarereignisse

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 500.00. Dieser wird für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung je einmal abgezogen. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

3. Hausrat Diebstahl

3.1 Was ist versichert?

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, die entstehen durch:

a Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Beschädigungen anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu sind mitversichert. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Das Aufbrechen von Fahrzeugen aller Art gilt als einfacher Diebstahl.

b Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherten sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

c Einfachen Diebstahl zu Hause

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

d Einfachen Diebstahl auswärts

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. (z.B. Taschen- und Trickdiebstahl). Diese Deckung ist auf die in der Police unter einfachem Diebstahl auswärts aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

e Vandalismus zu Hause

d.h. mutwillige Beschädigungen bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu.

Versichert sind auch:

f Gebäudebeschädigungen

als Folge eines versicherten Ereignisses und zwar im Rahmen der Versicherungssumme.

Aufgrund besonderer Vereinbarung ist versichert:

g Der Neuwert von, Fahrrädern, Skis und Snowboards.

3.2 Was ist nicht versichert?

a Verlieren oder Verlegen von Sachen;

b Schmucksachen über CHF 10'000.00 Diese Leistungsbegrenzung gilt nicht, wenn sie in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind;

c Schmucksachen bis CHF 10'000.00, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sofern sie nicht in einem Safe aufbewahrt werden;

d Geldwerte gegen einfachen Diebstahl;

e Kosten bei einfachem Diebstahl;

f Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

3.3 Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 200.00, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

4. Hausrat Wasser

4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme durch:

a Wasser aus Leitungsanlagen

welche nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; oder Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

b Wasser durch das Dach

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.

c Rückstau, Grundwasser

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes.

d Öl

das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausgeflossen ist.

e Andere Flüssigkeiten

Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Wärmegewinnungsanlagen) ausgelaufen sind.

f Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen

Wasser, das aus Wasserbetten, Aquarien oder aus undichten Zierbrunnen ausgeflossen ist.

4.2 Was ist nicht versichert?

a Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder andern Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;

b Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

c Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen;

d Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt;

e Rohrreinigungen und Entstopfungen;

f Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht;

g Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen).

4.3 Welche Sorgfaltspflichten bestehen?

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten. Schuldhaftes Verletzen dieser Obliegenheit kann zu einer Leistungskürzung führen.

5. Hausrat Glas

5.1 Was ist versichert?

Versichert sind im Rahmen der in der Police unter «Glas» aufgeführten Versicherungssumme **Bruchschäden** an den nachstehenden, abschliessend aufgezählten Gegenständen, sofern sie zu den vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen ausschliesslich benutzten Räumen gehören:

– Gebäude- und Mobiliarverglasungen

– Lavabos

– Spültröge

– Closets (inkl. Spülkästen), Bidets

– Pissoirs und Trennwände

– Keramik-Kochflächen

– Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Natur- und Kunststein

– Tischplatten aus Natur- und Kunststein

– Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.

5.2 Was ist nicht versichert?

a Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen;

b Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen;

c Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweisspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belages; Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern verursacht werden und Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;

d Folge- und Abnutzungsschäden an den versicherten Gegenständen sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Closetsanlagen (Motor, Kabel usw.);

e Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

6. Wertsachen

6.1 Was ist versichert?

Die in der Police bezeichneten Wertsachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen Diebstahl, Beraubung, Zerstörung, Beschädigung, Verlieren oder Abhandenkommen versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

6.2 Wo gilt die Versicherung?

a für Schmucksachen und Pelze

– an dem in der Police aufgeführten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe. Für Pelze, die zur Übersömmung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;

– bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen auf der ganzen Welt.

b für Bilder

an den in der Police bezeichneten, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (nicht aber an Ausstellungen).

c bei Wohnsitzwechsel

– in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;

– verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder als Daueraufenthalter in ein Hotel, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

6.3 Was ist nicht versichert?

a Diebstahl von Schmucksachen und Pelzen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;

- b Schäden, die entstehen, während die versicherten Schmucksachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;
- c Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- d Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern;
- e Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen;
- f Schäden durch Ungeziefer;
- g Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- h Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation.
- i Schäden infolge Feuer/Elementar- und Wasserschäden sind nicht versichert.

6.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

a Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert. Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

b Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen

– gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt;
– werden bei Teilschäden die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.

c Besonderheiten bei Schmucksachen

Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 10'000.00, so haftet die Appenzeller Versicherungen nur, wenn die Schmucksachen
– getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden oder
– aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Als solche werden Kassenschränke von über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore verstanden. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem andern Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

d Die Appenzeller Versicherungen kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Personen vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen. Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Appenzeller Versicherungen angeordnete Aufwendungen handelt. Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.

6.5 Obliegenheiten

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über CHF 1000.00 einen Polizeirapport beizubringen.

6.6 Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von 10 %, mind. CHF 200.00, sofern nicht ein höherer vereinbart ist. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

7. Musikinstrumente

7.1 Was ist versichert?

Die in der Police bezeichneten **Musikinstrumente, Trachten, Uniformen und Fahnen**, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen **Diebstahl, Beraubung, Zerstörung oder Beschädigung** infolge der versicherten Ereignisse versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

7.2 Mitversichert ist

Die Miete von Ersatzobjekten

bei Eintritt eines versicherten Ereignisses bis max. 10 Tage bzw. CHF 1'000.00. Das Ersatzobjekt darf die Preiskategorie des Originals nicht übersteigen.

7.3 Wo gilt die Versicherung?

Auf der ganzen Welt.

7.5 Wie wird die Entschädigung berechnet?

a Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert.

Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

b Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen

– gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes.
– Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.

– werden bei Teilschäden die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.

c Die Appenzeller Versicherungen kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Personen vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Appenzeller Versicherungen angeordnete Aufwendungen handelt. Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.

7.6 Obliegenheiten

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über CHF 1'000.00 einen Polizeirapport beizubringen.

7.7 Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von 10 %, mind. CHF 200.00, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

7.4 Was ist nicht versichert?

a Diebstahl von Musikinstrumenten aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;

b Schäden, die entstehen, während die versicherten Musikinstrumente einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;

c Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;

d Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe;

e Schäden durch Ungeziefer;

f Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;

g Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation.

8. Worin besteht die erweiterte Deckung für Reisegepäck, Sport- und Freizeitgeräte?

a Sofern in der Police erwähnt, sind in Ergänzung von 1.1 gegen plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen von aussen versichert:

b **Reisegepäck**, d.h. zum versicherten Hausrat gehörende Sachen, die zum persönlichen Gebrauch während Reisen auf der ganzen Welt mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden;

c **Sport- und Freizeitgeräte**, d. h. zum versicherten Hausrat gehörende Geräte des Sport- und Freizeitbereichs, die üblicherweise für den Gebrauch auswärts bestimmt sind. Mitversichert sind Computer, Flachbildschirme (PC und TV) und Musikinstrumente.

d Ferner sind Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, und Kosten gemäss 1.1d im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis 20 % derselben mitversichert.

e Im Rahmen der erweiterten Deckung sind nicht versichert:

f Geldwerte gemäss 1.1b, Briefmarken, Kunstgegenstände, militärische Waffen, das Umzugsgut bei Wohnungswechsel sowie Berufsutensilien und Verstärkeranlagen;

g Brillen (inkl. Sonnenbrillen), Kontaktlinsen, Funkgeräte, Mobiltelefone und Fluggeräte aller Art, ausser während der Beförderung durch eine Transportunternehmung;

h Schäden infolge

– allmählicher Einwirkung von Temperatur und Witterungseinflüssen;

– Abnutzung, Verschleiss oder mangelhafter Verpackung;

– Zerkratzen, Abspalten oder Lackschäden;

– Reinigungs- und Reparaturarbeiten oder Bearbeitung der versicherten Sachen;

– Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;

– Veruntreuung oder Unterschlagung;

– Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;

– Beschlagnehmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe;

– Ereignissen gemäss 2, 3, 4, 5.

i Reisegepäck, Sport- und Freizeitgeräte sind zum Neuwert bis zur in der Police erwähnten Versicherungssumme versichert (Versicherung auf Erstes Risiko). Nicht entschädigt werden ein persönlicher Liebhaberwert und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film-, Video und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.

k Die erweiterte Deckung für Reisegepäck (8b) gilt bei Flugreisen und allen Reisen, die mindestens eine Übernachtung auswärts beinhalten. Der Versicherungsschutz beginnt beim Verlassen des ständigen Wohn- oder Arbeitsorts und gilt bis zur Rückkehr dorthin. Die erweiterte Deckung für Sport- und Freizeitgeräte (8c) gilt zu Hause und auswärts.

l Ohne abweichende Vereinbarung trägt der Anspruchsberechtigte einen Selbstbehalt von CHF 200.00 pro Ereignis selbst. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen

9. Gemeinsame Bestimmungen

9.1 Von wann bis wann gilt die Versicherung?

a Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum.

b Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die Appenzeller Versicherungen den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer des Vertrags ist die Prämie anteilig geschuldet.

c Der Vertrag ist für die in der Police genannten Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

d Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz auf, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahrs oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

9.2 Besondere Ereignisse

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

9.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen. Schmucksachen, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammen gerechnet werden. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind. Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

9.4 Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?

Die Anspruchsberechtigte hat

a die Appenzeller sofort zu benachrichtigen;

b die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben auf Verlangen schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

c die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen;

d für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Appenzeller zu befolgen.

e Bei Diebstahl hat er ferner

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;

- die Appenzeller unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält. Hat die Appenzeller die Entschädigung für wieder beigebrachte Sachen bereits bezahlt, so hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder Reparaturkosten, zurückzugeben oder die Sachen der Appenzeller zur Verfügung zu stellen;

f Bei Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck während der Beförderung durch eine Transportunternehmung ist bei dieser eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen;

g Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Appenzeller können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsam bestimmten Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

9.5 Für Kosten gemäss 1.1d wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

Aufräumungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten des versicherten Hausrats und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes.

Kosten für Notverglasungen, Not Türen und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahme.

Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie von persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Originalen oder Duplikaten.

9.6 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

a Es gelten für die gesetzliche Elementarschadenversicherung die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

b Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio. für Gebäude oder Fahrhabe, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss Art. 9.6 c.

c Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia. für Gebäude oder Fahrhabe, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

d Entschädigungen von CHF 1 Mia. je für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.

e Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

f Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

9.7 Änderung der Prämien, der Selbstbehalt Regelung und Haftungsbegrenzungen

Ändern die Prämien, die Selbstbehalt Regelung oder, für die Deckung der Elementarereignisse, die Haftungsbegrenzungen, kann die Appenzeller Versicherungen die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Appenzeller Versicherungen eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

9.8 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

a Bei Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) des gesamten Hausrats, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung), was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, Gästeeffekten und Kosten.

Bei Schäden, ausgenommen Elementarschäden, welche weniger als 10 % der Versicherungssumme zu Hause ausmachen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10 % der Versicherungssumme zu Hause wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel angewendet.

Bei der Versicherung auf **Erstes Risiko** wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung. Davon ausgenommen sind Elementarschäden.

9.9 Vertragsauflösungen

Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Versicherungsnehmer kann spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung aus einem Schadenfall Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.

9.10 Prämienzahlung

Wird die Prämie binnen vier Wochen nach Fälligkeit nicht bezahlt, erhält der Versicherungsnehmer eine schriftliche Mahnung. Wird auch dieser nicht Folge geleistet, ruht die Leistungspflicht der Appenzeller Versicherungen 14 Tage später.

9.11 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages erstattet die Appenzeller Versicherungen die Prämie anteilmässig zurück unter Vorbehalt folgender Ausnahmen:

a) im Totalschadenfall

b) Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Teilschadenfall während des ersten Jahres der Laufzeit der Versicherung.

9.12 Rechtsgrundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 1. Januar 2002 betreffend die Übernahme des VVG.

9.13 Ombudsstelle

Der Versicherungsnehmer hat bei Meinungsverschiedenheiten mit der Appenzeller Versicherungen jederzeit die Möglichkeit, sich unentgeltlich an die Ombudsstelle der Privatversicherung zu wenden.

Bei schuldhafter Verletzung obiger Pflichten kann die Entschädigung in dem Masse gekürzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.